

Leipziger Tageblatt.

No. 35. Sonntags

den 4. August 1811.



Nachtrag zu dem vorigen Aufsatz:

Ueber das unnöthige Hundehalten und die
Hundewuth.

(Beschluß.)

Alle Polizeyverordnungen erklären sich ausdrücklich wieder das freye Herumlaufen der Hunde; so auch das sächsische landesherrliche Mandat §. 6., wo zugleich auch deswegen die nöthigen Maßregeln angegeben worden, wie gegen die Uebertreter verfahren werden soll. Die noch strengere Polizey-Verfügung des Königs von Württemberg befehlet sogar, daß dergleichen Hunde durch die Knechte des Nachrichters, welche täglich die Straßen durchgehen, auf der Stelle erschlagen werden sollen.

Da nun aber das sächsische Mandat auf das ausdrücklichsie befehlet, unter welcher Weise die Hunde auf den Straßen geduldet werden sollen, so ist es einigermaßen befremdend, daß das freye Herumlaufen derselben in Leipzig (laut der Bekanntmachung in Nr. 144. der Leipz. Zeit. 1811) gestattet wird, sobald die Hunde nur mit Halsbändern versehen worden. Jenen Ausdruck hat ein Theil des Publikums zu buchstäb-

lich genommen und nicht bedacht, daß er sich auf die ausführlichere Vorschrift des Mandats beziehe, wodurch nun jene weise landesherrliche Verfügung zur halben Maßregel wird, und halbe Maßregeln verderben, wie schon erinnert worden, mehr, als sie gut machen. Was können auch die Halsbänder nützen, die nun seit acht Tagen in Leipzig so stark Mode geworden sind? Man fange einen solchen Hund weg, wenn er Unheil angestiftet hat, wird sich wohl der Eigenthümer dessen annehmen, wenn er für ihn einsteht, den Schaden ersetzen und überdies noch Strafe und Unkosten bezahlen soll? —

Eine ganz vorzügliche der allgemeinen Polizeyvorschriften, in Hinsicht des Hundehaltens, möchte diese seyn: Jeder soll für die Gesundheit seines Hundes und für die Folgen, die aus dessen Erkrankung entstehen mögen, zu haften verbunden seyn, und zwar aus dem schlichten Vernunftsatz, wohlervogen einer solchen Vernunft, welche für die Bildung der Staaten und der Menschen in Gesellschaften als die wahre und wohlthätige anerkannt worden ist: daß die öffentliche Sicherheit nicht dem Vergnügen oder dem Privatvortheile einzelner Bürger und Einwohner nach deren individuellen Willkühr geopfert werden darf; denn, alle übrige Rücksichten beseitigend, kann der Staat gesetzlich verlangen, daß keiner der wirklichen zu diesem Vereine gehörigen Bürger und Einwohner, noch auch die, wel-

die sich eine kurze Zeit in demselben aufzuhalten, oder nur durchzureisen gedenken, irgend ein die öffentliche Sicherheit beeinträchtigendes Thier halten dürfe, und daß der Hund zu den gefährlichen Thieren gehöre, weil er in der Classe der Raubthiere steht, ist ausgemachte Wahrheit. Habe man auch die Bejähmung desselben noch so weit gebracht, habe man ihm sogar durch eine Art von Erziehung sein wildes Naturwesen zu bändigen gesucht, so wird die Kunst doch nie die Natur des Geschöpfes ganz umformen. Wer nun aber jedoch ein solches, nach seiner Urnatur gefährliches Thier halten will, hat sich den Verfügungen auf das strengste zu unterwerfen, welche der Staatsverein zur Handhabung öffentlicher Sicherheit getroffen hat. Da es nun, — es thut weh, daß solches Menschen zu Menschen einander bekennen müssen, — es seit undenklichen Zeiten schon dahin gekommen ist, daß der Mensch des Menschen Sicherheit am allermeisten gefährdet, und daß sogar unvernünftige Thiere, als wie die Hunde, zu einer Schutzwehr dem Menschen gegen den Menschen dienen müssen; so müssen diese Thiere allerdings zwar im Staate zugelassen und gestattet werden: aber dieß hebt die Fürsorge nicht auf, daß solche nicht, indem sie auf der einen Seite Nutzen stiften, auf der andern um desto gefährlicher werden. Da die Hunde, auch durch ihre Krankheiten, die wir durch unsere Verjähmung noch vermehren, großen Nachtheil sogar für die menschliche Gesellschaft anrichten können; so sollte der Staat auch für Thierärzte Sorge tragen; denn es möchte den Besitzern der Hunde doch wahrlich zu viel zugemuthet seyn, die Stelle des Arztes bey diesen Hauschieren zu versehen, da sie nicht einmal die eigenen Arzte in ihren menschlichen, wenigstens nicht in den gefährlicheren Krankheiten seyn können. Leider aber ist dieser Gegenstand in einigen Staaten noch gar zu gering geachtet worden. Hebe Achtung genießt daher Oesterreich, Preußen, Bayern und einigen andern deutschen Staaten, die deswegen musterhafte Anstalten errichtet haben. Ob ich nicht auch mein Vaterland, unser geliebtes Sachsen, das

in so mancher andern Hinsicht vortreffliche Anstalten aufzuweisen hat, in dieselbe Reihe stellen sollte? So gern ich auch dieses thun würde, so würde ich mir doch den Namen eines feilen Schmeichlers zuziehen, wollte ich diese Frage mit einem unbedingten Ja beantworten. Wenn sich auch an einigen einzelnen Orten Sachsens wohlverdiente Thierärzte, angefeuert durch ihre Geistesanlagen, Neigungen und höheres Studium, befinden, so ist dieß doch nur als Privatsache anzusehen und das Land selbst hat an sie keine Ansprüche zu machen. Noch ist die Heilung der Thiere in ihren Krankheiten meistens entweder den *) Nachrichtern, gleichsam als dazu privilegirt, oder sogenannten Fahnenchirurgen, so wie überhaupt allerhand Quacksalbern überlassen, die auf gut Glück ihre Versuche machen, und nicht die geringsten anatomischen Kenntnisse, ohne welche all ihr Wissen doch nur eitel elendes Flickwerk ist, besitzen.

Da indessen das Königl. sächs. landesherrliche Mandat die vorzüglichsten Verhaltensregeln bey der gefährlichsten aller Hundkrankheiten, der Wuth, angeordnet hat, so ist streng darauf zu halten, und da die Belehrungen darüber so öffentlich und allgemein geschehen, so haben es sich die Uebertreter lediglich zuschreiben, wenn sie in harte Strafe verfallen.

Jedoch wollte ich doch unmaßgeblich rathen, daß nicht jeder Hund, welcher irgend einen Menschen oder Thier gebissen, sogleich für toll angesehen und todgeschlagen werden möchte; der Hund kann gereizt worden seyn, sich zu vertheidigen, oder wurde der übermüthigen menschlichen Fopperey überdrüssig und suchte sich seines Beleidigers durch Gegengewalt zu entledigen. Gerathener wäre es daher, einen solchen Hund, welcher Jemand gebissen hat, vor der Hand einzusperrn und ihn zu beobachten, ob er auch wirkliche Zeichen der Tollwuth äußere. Diese Vorsicht würde selbst den Wundärzten bey der Cur der auf solche Art verletzten Menschen nützliche Dienste leisten und sie vor falschen Maßregeln verwahren. Wer in der Meynung, seinen Hund etwa zu retten, oder den Unkosten und dem

*) Ein glücklicher Zufall hat Leipzig in unserm hiesigen Nachrichten, Hrn. Gebhard, einen wirklich schätzbaren Mann zur Heilung aller Thierkrankheiten überhaupt, als der Hunde, zu Theil werden lassen. Sein Bestreben, in das Innere der Natur der Thiere einzudringen, hat seine Kenntnisse gebildet, so, daß es noch niemanden aereuete, wer sich in dergl. Verlegenheiten an ihn wendete. Er hat jüngst in den Leipz. Zeit seine Willfährigkeit, in dgl. Fällen zu dienen, öffentl. bek. gemacht. Da ich hier nur die Hundkrankheiten zu erwähnen habe, so würde es am unrichtigen Orte seyn, manche andere Namen aufzuführen, welche bey Heilung der Krankheiten anderer Thiere, als Pferde &c. unsreitis sehr nützliche Dienste leisten.

Schadenersatz zu entgehen, die Kennzeichen der Tollheit verschwiegen, müsste mit zehnfacher Strafe belegt werden.

Ferner müsste eine der abschreckendsten Strafen auf die noch mirunter herrschende Weise gelegt werden, die durch den wüthenden Hundebiss verletzten Kranken in Betten einzuschließen, um ihnen den schweren Tod zu erleichtern, oder sie dadurch zu verwahren, daß sie Andern nicht zu nahe kommen sollen. So unheilbar auch zeitlich die Wasserscheu gehalten worden, so hat man doch einzelne Erfahrungen, daß dergleichen Unglückliche gerettet wurden.

Daß die Polizeyen besonders die lauffischen Hunde der Aufsicht ihrer Eigenthümer vorzüglich empfehlen sollten, scheint keine unbillige Anforderung zu seyn, da diese Periode der Hunde zu sehr vielem öffentlichen Ufug Veranlassung gibt.

Zu den besondern Regeln gehören folgende:

- 1) Wer zu seinem Vergnügen Hunde hält, der darf nicht mehr als Einen halten. Mehrere Hunde neben einander verbreiten die Krankheiten um so mehr, und machen das Uebel um so gefährlicher.
- 2) Jagdhunde sollte niemand halten dürfen, wer nicht die Jagdgerichtigkeit besitzt. Eben so sollte es Privatpersonen nicht gestattet werden, Docken oder Bullenbeißer zu ihrem bloßen Zeitvertreib zu halten, indem die Gefahr, welche von ihnen zu befürchten ist, höher angeschlagen werden muß, als

die Caprice, einen der größten und schönsten Hunde zu besitzen. 3) Hunde, welche gleichsam als Wachen zur Sicherheit des Eigenthums dienen sollen, sollte man nie frey lassen, sondern wären sowohl bey Tags- als Nachtzeit entweder an Ketten zu legen, oder ihnen Klöppel nach dem Verhältnisß und der Größe des Hundes anzuhängen, welche so eingerichtet seyn müssten, daß sie dem Hunde das Schnelllaufen erschweren.

So viel indes zu einiger Vollständigkeit der Polizeyordnungen für das Hundehalten. Daß wir uns über diesen Gegenstand erschöpft haben sollten, glauben wir keineswegs, denn dazu gibt unser Lausblatt und die Geduld der Leser nicht Raum genug her.

Wie viel wir wegen des Tollwerdens der Hunde bey der anhaltenden Hitze dieses ungewöhnlichen Sommers zu fürchten haben, lehren uns die Warnungen sogar in andern öffentl. Blättern. Möchte doch die treffliche Anzeige der Herzl. Sächs. Altenburgischen Landesregierung im gestrigen Stück der Leipz. polit. Zeit. ein fruchtbringendes Nachdenken veranlassen, da die vor 8 Tagen gegebene Warnung des Raths zu Leipzig so gar wenig Eindruck gemacht zu haben scheint, wie der noch immer bestehende Hundeunfug, welcher sich während dieser Zeit eher noch vermehrt als vermindert hat, hinlänglich genug beweist.

Vom 27. July bis zum 2. August 1811 sind alhier begraben worden:

Sonnabends. Ein Knabe 8½ J., Mstr. Joh. Aug. Kirrmessens, Bürg. u. Schneiders, am neuen Neumarkt.

Ein Mädch. 14 J., Joh. Michael Melßners, Markth., in der Catharinenstraße.

Ein Knabe 1 J., Mstr. Carl Ferd. Müllers, Bürg. u. Schornsteinsch., in der Nicolaisstr.

Ein Posth. Knabe 1 J. Gottf. Warrrens, Chaisenträg. Hinterl., in der Johannisvorst.

Ein Mädch. 14 T., Mstr. Gottf. Klodicks, Bürg. u. Schneiders, im Barfußgäßch.

Sonntags. Ein Mann 62 J., Andreas Gruhl, Gartenarbeiters, im Naundörfschen.

Ein Mann 33 J., Carl Friedr. Wildner, verabschied. Grenadier, am Rannst. Seimw.

Eine led. Mannspfl. 29 J., Jacob Gredig, Schneiderges., in der Ritterstraße.

Ein Mädch. 6½ J., Mstr. Joh. Aug. Peters, Bürg. u. Hutm., im Lohmühlengäßch.

Ein Mädch. 3 J., Joh. Daniel Beerbaums, Maurerges., am Grimm. Steinwege.

Ein Knabe 12 T., Glob Senfs, Deconomie-Pächters, am Schönefeld. Thore.

Ein unehel. Zwill. Kn. 20 W., Henrietten Angermannin, in der Johannisvorstadt.

Ein unehel. Knabe 12 W. Joh. Christien Krellin, im Hallischen Pfortchen.

Ein unehel. Knabe 4 W., Marten Dorotheen Hankin, auf der Ulrichsgasse.

- Montags.** Ein Junggeselle 19 J., Hrn. Joh. Gottf. Günthers, Königl. Sachs. Kreis-
Franksteuer, Revisoris ältester Sohn, vorm Hallischen Pfortchen.
Ein Mädch. 11 W., Mstr. Joh. Christn. Wernbeck's, Brg.u. Buchbind., am n. Neum.
Ein Knabe 16 Z., Joh. Gottf. Leibigers, Handarbeiters, in Pfaffendorf.
Ein unehel. Mädch. 14 J., Rosinen Marien Seifert's, auf der Hintergasse.
Ein unehel. Mädch. 1/2 J., Joh. Christnen verw. Schirmerin, in der Johannisvorst.
Ein unehel. Knabe 8 Z., Joh. Christnen Haukin, in der Fleischergasse.
- Dienstags.** Ein Mädch. 15 W. Joh. Gottf. Heint. Schulzens, verabsch. Grenad., in d. Strassh.
Ein unehel. Knabe 5 W., Joh. Christnen Andrain, auf der Johannisgasse.
- Mittwochs.** Eine Frau 79 J., N. Kühns, Schuhlickers Witwe, Versorgte im Georgenh.
Eine Frau 53 J., Hrn. Joh. Gotlob Ehlelens, Bürg. u. Cramers Witwe, a. d. Sandg.
Ein Mädch. 1 1/2 J., Joh. Christn. Günthers, Goldplättnerges., vorm Darfußpfortchen.
- Donnerstags.** Eine Frau 43 J. Mstr. Frdr. Jacob Wittichs, Kürschners, a. d. Windmühlg.
Ein Knabe 1/2 J., Joh. Ulleb Schäffers, Handarbeiters, auf der Quergasse.
Ein Mädch. 20 W., Joh. Aug. Krebsens, Kupferdruckers, an der alten Burg.
- Freytags.** Ein Mann 78 J. Joh. Phll. Enders Schneidermstr. in Esch b. Wisbad., in d. Fleischg.
Eine Frau 75 J. Joh. Dan. Vollhagens, Handar. in fl. Schocher Wittwe, am Münzth.
Ein Mann 74 J., Joh. David Gebhardt, Buchdrucker-ges. in der Johannisvorstadt.
Ein Mann 69 1/2 J. Hr. Carl Frdr. Kusch, Capit. Leutn. b. hies. Stadtgarn., im Gr. Zw.
Eine Frau 61 J., Joh. Gottf. Sanders, verabschied. Mousquet. Witwe, im Brühl.
Ein Knabe 1 J., Hrn. Christn. Wilhelm Frankens, Jur. Pract., ebendasselbst.
Ein Mädch. 2 J., Hrn. Joh. Aug. Stollbergs, Musici, am Grimm. Steinwege.
Ein unzeit. Knabe 14 Z., Joh. Carl Beters, Buchdrucker-ges., am Kauze.
Ein unehel. Mädch. 3 W., Joh. Rosinen Jopin, auf der Windmühlengasse.

12 aus d. Stadt, 24 a. d. Vorstadt, 1 a. d. Georgenh. Zusammen 37, worunter 8 unehel. Kinder sind.

Vom 26. July bis 1. August 1811 sind getauft: 26 Kinder, nämlich 14 Knab. u. 12 Mädch.

V e r z e i c h n i s vom 3. August.

Halle'sches Thor.		Halle'sches Thor.	
Gst. Ab. H. Hptm. v. Egidy, in S. D. v. Borg. p. d.	6	Vorm. Eine Escaffette von Landeberg	1
Hr. Adv. Heun, ebendab., bey Sanders	6	Nachm. Eine Escaffette von Düben	2
Hr. Cap. v. Bode, in Bad. D. Cour. v. Peterab. p. d.	6	Die Magdeburger Post leet	4
Hr. Rsm. Werner v. Prag, im Blumenberg	7	Kannstädter Thor.	
Vorm. Hr. Generaladj. von Lüttichau vom Hus.	7	Gest. Ab. Die Casler reit. Post	7
Rgmt v. Dresden, im H. de B.	8	Hr. Dohndech. Schorch u. Erfurt, im H. de B.	10
Die Brelauer reit. Post	11	Vorm. Die Nordhäuser Post leet	2
Nachm. Auf der Dresdner Post Hr. Fröhlich und		Auf der Erfurter Kutsche Hr. Het. Knoll u. Rsm.	
Mad. Blonin v. h. v. Dresden jur.		Donner u. Nathan v. Ewartsberaa u. Erfurt p. d.	3
Hr. Hofr. Wener v. Weimar, v. Drsd., im Birnb.	4	Nachm. Hr. Rsm. Resenberger v. Wien, H. de B.	1
Hr. Ltn. Hedenus v. Artillerie v. Drsd. St. Berl.	4	Peters Thor.	
Hr. Pomjel, Lehrer von hier, v. Carlsbad jur.	5	Vorm. Auf d. Schneeb. Post H. Sabain v. Stuttgart	8
Halle'sches Thor.		Die Annaberger Post leet	10
Gst. Ab. Tribunalr. v. Schilling v. Berl., H. de B.	10	Nachm. Hr. Cammerh. v. Viereck v. Altenb., unv.	2